

BEKANNTMACHUNG

Nachstehend wird die von der Stadtverwaltung Worms als untere Landespflegebehörde erlassene

RECHTSVERORDNUNG

zur Bestimmung von Baumbeständen in der Gemarkung Abenheim, Gewann "Die Gemeindeweide", zum Geschützten Landschaftsbestandteil, veröffentlicht. Nach Abschluß des förmlichen Verfahrens, in dem die vorgebrachten Anregungen und Bedenken geprüft worden sind, wird die Rechtsverordnung hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Aufgrund des § 20 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz -LPfLG-) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 37), zuletzt geändert durch Art. 1 des Landesgesetzes vom 04.03.1983 (GVBl. S. 66), wird verordnet:

§ 1 - Bestimmung und Bezeichnung

Das in § 2 näher beschriebene und in der als Anlage dieser Verordnung beige-fügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Geschützter Landschaftsbestandteil bestimmt. Es trägt die Bezeichnung Geschützter Landschaftsbestandteil "Wäldchen in der Gemeindeweide".

§ 2 - Größe und Geltungsbereich

- (1) Das Schutzgebiet ist ca. 29.530 qm (2,95 ha) groß und besteht aus den Teilen I, II und III. Es umfaßt in der Gemarkung Abenheim, Flur VII, Gewann "Die Gemeindeweide" die Grundstücke

<u>Teil I:</u>	Parz.-Nr.		mit einer Fläche von	
	35/2			5.823 qm
	36	"		1.425 qm
	37	"		5.637 qm
	38	"		2.652 qm
	39	"		1.308 qm
	40	"		1.308 qm
	41	"		2.322 qm
	201/3	"		123 qm
	25/1	"		8 qm
	24/1	"		3 qm

<u>Teil II:</u>	Parz.-Nr. 45	mit einer Fläche von	1.451 qm
	Parz.-Nr. 46	"	2.686 qm
<u>Teil III:</u>	Parz.-Nr. 83/6	"	ca. 230 qm
	Parz.-Nr. 83/7	"	ca. 265 qm
	Parz.-Nr. 84	"	ca. 2.250 qm
	Parz.-Nr. 119	"	ca. 900 qm
	Parz.-Nr. 118	"	ca. 1.140 qm

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes verlaufen wie folgt:

Teil I wird begrenzt im Norden durch die Südgrenze der Feldwegeparzellen Nrn. 201/2, 25/2 und 24/2, im Westen durch die östliche Böschung des Vorfluters Parz.-Nr. 220/9, im Süden durch die nördliche Grenze des Bewirtschaftungsweges Nr. 202 entlang des Lachgrabens und im Osten durch die Westgrenze des Grundstückes Nr. 42.

Teil II wird begrenzt im Norden durch die Südgrenze des Feldweges Nr. 201/2, im Westen durch die östliche Grenze des Grundstückes Nr. 44, im Süden durch die nördliche Grenze des Bewirtschaftungsweges Nr. 202 entlang des Lachgrabens und im Osten durch die Westgrenze des Grundstückes Nr. 47.

Teil III wird begrenzt im Norden durch die Südgrenze des Feldweges Nr. 203, im Westen durch die östliche Grenze des Grundstückes Nr. 117 bis zur 20-kV-Leitung, im Süden durch die die Grundstücke querende 20-kV-Leitung und im Osten durch die Westgrenze des Grundstückes Nr. 83/5.

§ 3 - Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung der den Abenheimer Lachgraben begleitenden Waldbestände als biotische Vernetzungselemente zwischen dem Herrnsheimer Wald und dem Abenheimer Berg sowie als Lebensraum bestandsbedrohter Tier- und Pflanzenarten, ferner die Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Bewahrung der die Lachgrabenniederung prägenden Vegetationsbestände.

§ 4 - Verbote

Im Schutzgebiet des Geschützten Landschaftsbestandteiles sind, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen oder zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Geschützten Landschaftsbestandteiles oder seiner geschützten Umgebung führen können, insbesondere

1. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt, insbesondere durch Abgraben, Auffüllen, Aufschütten, Umbrechen oder Entwässern,
2. das Aufstellen oder Errichten baulicher Anlagen aller Art, auch wenn diese keiner förmlichen Genehmigung bedürfen,

3. das Errichten oder Verlegen von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche,
4. die Durchführung von Straßen- oder Wegebaumaßnahmen,
5. das Lagern oder Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen, auch von Gartenabfällen oder die sonstige Verunreinigung,
6. das Einbringen von nicht bodenständigen Pflanzen oder Pflanzensamen oder vermehrungsfähigen Teilen solcher Pflanzen,
7. das Anzünden oder Unterhalten von Feuer,
8. die über die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Notwendigkeit hinausgehende Anwendung chemischer Mittel,
9. im Wiesen- und Waldbereich wildwachsende Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
10. Tierender besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen.

§ 5 - Genehmigungsvorbehalte

- (1) Die Verbotsvorschriften (§ 4) gelten nicht für Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für
 1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung,
 2. die Erhaltung der Verkehrssicherheit auf den Wirtschaftswegen,
 3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, mit Ausnahme der Errichtung von Jagdkanzeln und Wildfutterplätzen.
- (2) Die Verbotsvorschriften (§ 4) sind nicht anzuwenden auf die von der Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erhaltung, Pflege und Entwicklung oder Erforschung des Schutzgebietes dienen.
- (3) Befreiungen von den Verboten des § 4 sind nur unter den Voraussetzungen des § 38 Landespflegegesetz möglich.

§ 6 - Zuständigkeiten

- (1) Die Genehmigung oder Befreiung nach § 5 wird von der unteren Landespflegebehörde bei der Stadtverwaltung Worms erteilt.
- (2) Die Genehmigung oder Befreiung kann unter Festsetzungen von Bedingungen, Auflagen, befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

- (3) Ist für die Maßnahme oder Handlung auch eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts erforderlich, so entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Landschaftspflegebehörde über die Zulassung.

§ 7 - Verpflichtungsanordnung

- (1) Die Grundstückseigentümer oder sonst zur Nutzung der im Schutzgebiet liegenden Grundstücke haben jede am Geschützten Landschaftsbestandteil bekannt gewordene Schädigung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Stadtverwaltung Worms unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten sowie für Änderungen in den Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsverhältnissen.
- (3) Die Eigentümer oder sonst zur Nutzung Berechtigten haben auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen oder Handlungen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Erforschung des Schutzgebietes getroffen werden.

§ 8 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 (1) Nr. 8 LPflG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten nach § 4

1. die Bodengestalt verändert, Entwässerungsmaßnahmen durchführt,
2. bauliche Anlagen aller Art aufstellt oder errichtet, auch wenn diese keiner förmlichen Genehmigung bedürfen,
3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
4. Straßen- oder Wegebaumaßnahmen durchführt,
5. feste oder flüssige Abfälle, auch Gartenabfälle, lagert oder ablagert oder sonstige Verunreinigungen vornimmt,
6. nicht bodenständige Pflanzen oder Pflanzenteile oder vermehrungsfähige Teile solcher Pflanzen in das Schutzgebiet einbringt,
7. Feuer anzündet oder unterhält,
8. über die landwirtschaftliche Notwendigkeit hinauschemische Mittel anwendet,
9. im Wiesen- und Waldbereich wildwachsende Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, entfernt oder in sonstiger Weise beschädigt,
10. Tieren der besonders geschützten Arten nachstellt, sie fängt, verletzt, tötet oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegnimmt, zerstört oder beschädigt,

... 5

11. in sonstiger Weise dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- (i.W. einhunderttausend Deutsche Mark) geahndet werden.

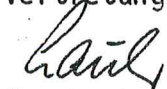
§ 10 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Worms, den 19. Juni 1986

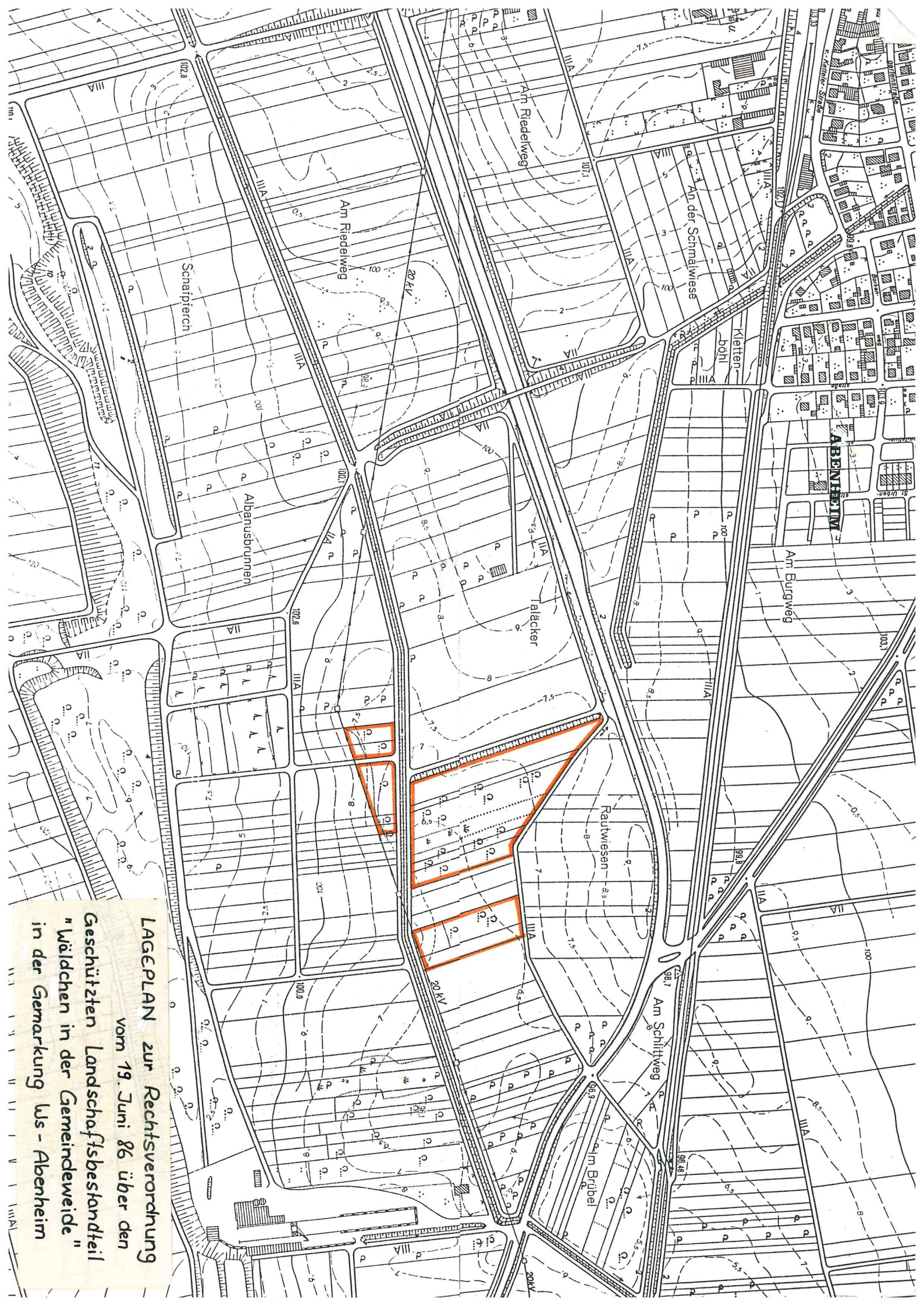
STADTVERWALTUNG WORMS

In Vertretung:



(Lauber)
Beigeordneter





LAGEPLAN zur Rechtsverordnung
vom 19. Juni 86 über den
Geschützten Landschaftsbestandteil
"Wäldchen in der Gemeindefeldweide"
in der Gemarkung Uls - Abenheim